

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Schaff (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6518 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Voraussetzungen für Durchsuchungsbeschluss und Ermittlung gegen Unbeteiligte

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Haben am 6. März 2018 noch andere Durchsuchungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang stattgefunden und wenn ja, liegen hierzu Beschwerden im Sinne des § 304 Strafprozessordnung vor?

Am 6. März 2018 fanden im Zusammenhang mit der in der Mündlichen Anfrage genannten Durchsuchung auf der Grundlage von drei gerichtlichen Beschlüssen weitere Durchsuchungen auch außerhalb Erfurts statt. Gegen die drei Durchsuchungsbeschlüsse wurden Beschwerden eingelegt. Die Beschwerde gegen einen Durchsuchungsbeschluss wurde vom Landgericht Gera verworfen. Über die übrigen Beschwerden wurde noch nicht abschließend gerichtlich entschieden.

In Vertretung

von Ammon
Staatssekretär